



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 1
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 20. Juni 2024
Zl. K-740/200624/RA, HA

GZ: 2024-0.436.337

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie schon in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf beziehen wir uns wiederum auf die vorgeschlagene Änderung des § 48 Abs. 3 EisbG.

Wenngleich nunmehr im Wege eines Zusatzes die (verfassungs-)rechtlich bedenkliche Situation beseitigt wurde, wonach die gegenbeteiligte Partei (Gemeinde) gar nicht wissen kann, wann diese einjährige Frist zu laufen beginnt, stellt auch die Neufassung (bzw. der eingeführte Zusatz) die Gemeinden vor ein Dilemma.

Mit dem Zusatz, wonach die einjährige Frist erst zu laufen beginnt, wenn das Eisenbahnunternehmen dem Träger der Straßenbaulast die vollständige Umsetzung der Anordnung bekannt gegeben hat, muss weder eine Endabrechnung noch eine (grobe) Gesamtaufstellung der (im „Ausstrahlungsbereich der Kreuzung“) entstandenen Kosten vorliegen bzw. von Seiten des Eisenbahnunternehmens vorgelegt werden.





In der Vergangenheit hat sich bereits gezeigt, dass etliche Gemeinden gar keine, unzureichende oder mangelhafte (infolge unklarer Abgrenzung des „Ausstrahlungsbereichs der Kreuzung“) Kostenaufstellungen erhalten haben.

Einer Gemeinde muss aber die Möglichkeit eingeräumt werden, Abschätzungen treffen können, ob und inwieweit ein Antrag auf Kostenfestsetzung durch die Behörde aus Sicht der Gemeinde zielführend und sinnvoll ist. Ausschlaggebend für diese Abschätzung sind vor allem die zu erwartenden (bzw. angefallenen) Kosten.

Sollte daher eine Gemeinde schlicht keine Informationen über die Kosten oder selbige verspätet erhalten, dann wird ihr diese Möglichkeit genommen.

Der Österreichische Gemeindebund plädiert daher darauf, von einer Novellierung des § 48 Abs. 3 EisbG vorerst Abstand zu nehmen.

Wie schon in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf dargelegt, hält es der Österreichische Gemeindebund in Anbetracht der immensen (und – weil weit über der Inflationsrate liegend – in keiner Weise nachvollziehbaren) Kostensteigerungen im Bereich der Eisenbahnkreuzungen vielmehr für geboten, kostendämpfende Maßnahmen zu ergreifen bzw. Anreize zu setzen, damit Eisenbahnunternehmen die behördlichen Anordnungen kostengünstig umsetzen.

Auch ist es nicht nachvollziehbar und schon gar nicht begründbar, weswegen die Kosten von Sicherungsanlagen (gleiche Sicherungsart) und deren Erhaltung bei den einzelnen Eisenbahnunternehmen derart unterschiedlich sind. So betragen die Erhaltungskosten einer einzigen Sicherungsanlage (gleiche Sicherungsart) bei einem Eisenbahnunternehmen „lediglich“ 5.000 Euro pro Jahr, bei einem anderen Eisenbahnunternehmen bis zu 16.000 Euro pro Jahr (!)





Österreichischer
Gemeindebund

Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes wäre es notwendig, Kosten(höchst)sätze bzw. Pauschalkosten für Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen einschließlich der Erhaltung festzulegen. Somit müsste in dem Verfahren über die Festlegung der Kostentragung nicht mehr über die Kostenteilungsmasse (dies stünde dann fest), sondern nur mehr über die Aufteilung bzw. deren Aufteilungsverhältnis verhandelt bzw. abgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel